

**Anlage z. RdErl.
d. IM v. 9.2.2004**
**Verwarnungsgeldkatalog
Umweltschutzordnungswidrigkeiten**
Zur Beachtung:

Nach dem RdErl. d. Innenministeriums v. 9.2.2004 (MBI. NRW. S. 281/SMBI. NRW. 20510) „Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes“ wird das Verwarnungsgeld jeweils in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 35 Euro erhoben.

Das Verwarnungsgeld soll grundsätzlich nach den in diesem Katalog angegebenen Regel- und Rahmensätzen festgesetzt werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann hiervon abgewichen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies geboten erscheinen lassen (z. B. Wiederholungsfall oder Einsicht bzw. Bereitschaft zur Behebung des Schadens). Im Übrigen ist der RdErl. des Innenministeriums v. 27.1.2004 (SMBI. NRW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen“ entsprechend anzuwenden.

**A. Verstöße gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
– KrW-/AbfG –**

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
	Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende oder zu beseitigende		§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG
1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)		Gewässerverunreinigung: § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG
1.1	behandelt, lagert oder ablagert (z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen)		Straßenverschmutzung: § 49 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. § 32 StVO
1.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z. B. Zigarettenschachtel, Pappbecher, Pappteller, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis ½ l (Spülmittel, Farbreste etc.)	5	unerlaubte Sondernutzung: § 8 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, § 18 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW
1.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z. B. Zeitung, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von ½ l bis 1 l	15	unzulässige Abfallbeseitigung im Wald: § 70 Abs. 1 Nr. 3 a LFoG
1.1.3	über Nr. 1.1.2 hinaus eine Menge bis zu 2 kg bzw. 2 l	20	Bodenverunreinigung durch Klärschlamm: § 10 Abs. 2 Nr. 1 DüngMG i.V.m. § 7 DüngVO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
2	ein Fahrrad lagert, ablagert bei sofortiger Beseitigung	10	
3	Altöle u. ä. lagert oder ablagert		siehe Hausmüll
3.1	Altöl (z. B. in geschlossenen oder offenen Behältnissen)		
3.1.1	Menge bis 5 l	15	
3.1.2	Fahrzeuggestaltung (je Stück)	15	
4	schlammige Stoffe lagert oder ablagert (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)		siehe Hausmüll
4.1	Verunreinigungen durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. Tierkot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere Gehwege und Kinderspielplätze)	5	
5	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert		
5.1	Menge bis 20 kg	10	soweit nicht das Tierkörperbesei- tigungsgesetz Anwendung findet
6	pflanzliche Abfälle lagert oder ablagert		
6.1	Menge – 1 Eimer	5	
6.2	Menge – 1 Handwagen, Kofferraum	20	
7	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 KrW-/AbfG		
7.1	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel nach § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG anzubringen	15	

**B. Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 des Abfallverbringungsgesetzes
– AbfVerbrG –**

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
1	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel in der vorgeschriebenen Weise anzubringen	15	

C. Verstöße gegen das Wasserhaushaltsgesetz – WHG –

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
1	unbefugtes Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und 9 WHG)		
1.1	Hineinwerfen von Abfall in geringfügigen Fällen (z. B. Flaschen, Plastiktüten, Papier u.ä.)	15	

D. Verstöße gegen das Landschaftsgesetz – LG –**Erläuterungen:****Gruppe 1**

- in Nationalparks
- in Naturschutzgebieten
- an Naturdenkmälern
- an einstweilig für den Naturschutz sichergestellten Flächen
- in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG

Gruppe 2

- in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks
- an geschützten Landschaftsbestandteilen
- auf einstweilig für den Landschaftsschutz sichergestellten Flächen
- an gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen

Gruppe 3

bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Gruppe 1 Euro	Gruppe 2 Euro	Gruppe 3 Euro
1	Die Errichtung, die Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von			
1.1	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)			
1.1.1	bis 2 m ³		15	10
1.2	Werbeanlagen oder Werbemitteln (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)			
1.2.1	bis 2 m ² oder 2 m ³		15	10
1.3	Wohnwagen und Zelten (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)			
1.3.1	bis zu 10 Tagen	10	5	5
1.3.2	jeder weitere Tag	10	5	5
1.4	Wildschutzzäunen und sonstigen Einfriedungen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, LG)	mind. 25 (2 € / lauf. Meter)	15	10
2	Verstöße gegen sonstige Veränderungsverbote in Naturschutzgebieten wie etwa			
2.1	das Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von <u>nicht geschützten</u> Pflanzen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	15		
2.2	das Fangen oder Töten freilebender <u>nicht geschützter</u> Tiere (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	15		
2.3	das Einbringen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	20		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Gruppe 1 Euro	Gruppe 2 Euro	Gruppe 3 Euro
2.4	das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	20		
3	Sonstige in Naturschutzgebieten verbotene Handlungen wie etwa			
3.1	Feuer anzünden	20		
3.2	Lärm erzeugen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	10 (max.)		
4	das Betreten von Flächen, deren Betreten nach Naturschutzrecht untersagt ist (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 8, 16 LG)	20	15	10
5	das Reiten oder Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Flächen, deren Benutzung nach Naturschutzrecht untersagt ist (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 8, 9 LG)			20
6	das Befahren von sowie das Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht nicht genutzt werden dürfen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LG)	20	15	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
7	Verstoß gegen das Verbot		
7.1	in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch, Röhricht- oder Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören (§ 70 Abs. 1 Nr. 12 LG)		
7.1.1	bis 50 m ²	20	
8	die unbefugte Entnahme von Schmuckreisig von Bäumen, Sträuchern oder Hecken (§ 70 Abs. 1 Nr. 10a LG)	10 (max.)	
9	das Sammeln von Beeren, Pilzen oder sonstigen wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch (§ 70 Abs. 1 Nr. 10b LG)	10 (max.)	
10	das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren der besonders geschützten (nicht streng geschützten) Arten oder das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	20	
11	das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von Pflanzen der besonders geschützten (nicht streng geschützten) Arten, ihrer Teile oder Entwicklungsformen (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	20	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
12	das Verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig halten, Anbieten oder Befördern oder zu kommerziellen Zwecken Kaufen, Zum-Kauf-Anbieten, Erwerben, Zur-Schau-Stellen oder sonstiges Verwenden von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten (nicht streng geschützten) Art (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) -	20	
13	das Beeinträchtigen oder Zerstören von Standorten der wildlebenden Pflanzen einer streng geschützten Art durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	15	
14	das Inbesitz- oder Gewahrsamnehmen, das Inbesitz- oder Gewahrsamhaben oder Be- oder Verarbeiten von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten (nicht streng geschützten) Art (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	20	
15	die Haltung von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise oder nicht rechtzeitig anzuzeigen (§ 13 Nr. 4 BArtSchV)	10	
16	die Verhinderung oder Einschränkung des Betretens von Wegen und Flächen (§ 70 Abs. 2 Nr. 3 LG)	15	
17	Reiten ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen (§ 70 Abs. 1 Nr. 7 LG)	15	
18	das Entfernen oder Beschädigen von Markierungszeichen oder Orientierungsschildern (§ 21 DVO-LG)	20	

E. Verstöße gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Euro	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 LImSchG		
1.2	Benutzung von Geräten in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden (§ 17 Abs. 1 e LImSchG)	20	
1.3	Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Personen besuchten Orten ohne Erlaubnis entgegen § 11 Abs. 1 LImSchG (§ 17 Abs. 1 f LImSchG)	20	
1.4	unnötiges Lauflassen von Motoren entgegen § 11 a LImSchG (§ 17 Abs. 1 h LImSchG)	20	
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 LImSchG		
2.1	Gebrauch von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente,		

Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte),
in oder auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen oder
Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung
dienen, oder in öffentlichen Badeanstalten in einer
Weise, dass andere hierdurch belästigt
werden können (§ 10 Abs. 2 LImSchG)

20

**F. Verstöße gegen die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
– 1. SprengV – (§ 46 Nr. 8)**

<u>Nr.</u>	<u>Ordnungswidrigkeit</u>	<u>Euro</u>	<u>Bemerkungen</u>
1	Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember (§ 23 Abs. 1 1. SprengV)	10	
2	Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen (§ 23 Abs. 1 1. SprengV)	20	

G. Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG –

<u>Nr.</u>	<u>Ordnungswidrigkeit</u>	<u>Euro</u>	<u>Bemerkungen</u>
1	Verursachen unzulässigen oder vermeidbaren Lärms, der geeignet ist, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich zu be- lästigen (soweit nicht von anderen Bußgeld- vorschriften erfasst; § 117 Abs. 1 OWiG)	25-35	
2	Vornahme einer grob ungehörigen Handlung, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu be- lästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen (soweit nicht von anderen Bußgeldvorschriften erfasst; § 118 Abs. 1 OWiG)	10-35	